

Ausfertigung

Az.: 16 K 3289/05

Die Übermittlung geschieht
zins 7 Jahre der Einstellung

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des pakistanischen Staatsangehörigen

[REDACTED]

Eingegangen
24. Jan. 2006
Wegmann

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wegmann und andere,
Hansastraße 7 - 11, 44137 Dortmund,
Gz.: 00126-05 WE/sp,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, 44122 Dortmund,
Gz.: 30/Jus-1 P 15.574 (32/5),

Beklagten,

wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
(hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

hat die 16. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 20. Januar 2006

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hagenbeck,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dölp und
die Richterin Brockhoff

b e s c h l o s s e n :

Dem Kläger wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Günther Wegmann aus Dortmund beigeordnet.

Gründe:

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114, § 115 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die

von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet die danach vorausgesetzte hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Zunächst spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht bereits nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - ausscheidet. Zwar wurde der Asylantrag des Klägers vom Bundesamt für Asyl vom 3. März 1998 unter Hinweis auf § 30 Abs. 3 Nr. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Klage mit Urteil vom 20. November 2000 (11a K 2130/98.A nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, dürfte nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG unerheblich sein, da das Verwaltungsgericht nicht den Asylantrag ablehnt, sondern die Klage abweist; ein Eilantrag wurde damals bei dem Verwaltungsgericht nicht gestellt.

Vgl. hierzu Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand 10. Ergänzungslieferung Dezember 2005, § 10 Rdnr. 163; Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 2005, § 10 Rdnr. 7.

Es wird jedoch der Frage nachzugehen sein, ob der Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG die Tatsache entgegensteht, dass die Asylantragsablehnung als offensichtlich unbegründet vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig geworden ist; der Kläger konnte keinen Rechtsschutz gegen den Offensichtlichkeitsausspruch – Klageantrag auf Aufhebung des Bundesamtsbescheides, soweit dieser nach § 30 Abs. 3 AsylVfG den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnt – erlangen; Gründe des Vertrauensschutzes und der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes – GG – sprechen danach gegen eine Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Vgl. Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 10 Rdnr. 194, 168.

Im Rahmen der Prüfung eines Anspruches auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG stellt sich darüber hinaus die Frage, ob der Kläger aufgrund seiner vorgetragenen Passlosigkeit, die die Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen begründet, unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG. Zwar ist der Kläger ohne einen Pass in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach derzeitiger Aktenlage hat der Kläger jedoch die Anforderungen hinsichtlich der Passbeschaffung, die ihm von dem Beklagten auferlegt

108

worden waren, erfüllt. So hat der Kläger wohl Anfang 2001 selbst bei der pakistanischen Botschaft in Berlin die Ausstellung eines Passersatzpapieres beantragt, im Anschluss daran hat der Beklagte selbst mehrfach über die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld nach dem Sachstand der Passausstellung angefragt.

Darüber hinaus ist offen, ob von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3, 2. Hs. AufenthG abgesehen werden kann.

Der Kläger erfüllt die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Rechtsmittelbelehrung:

Für die Beteiligten ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unanfechtbar (§ 127 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen und kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Hagenbeck

Dölp

Brockhoff

Ausgefertigt:
Gelsenkirchen, den 23. JAN. 2006

Fritsche
Verwaltungsgerichtsangestellte Fritsche
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

